

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Firma neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH, Rheinkaistr. 19, 68159 Mannheim, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers und Lager- und Logistikzentrums am Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, 68526 Ladenburg, FISTnr. 3822 und 3677.

Das Verfahren wurde mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 26.04.2021 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az. 54.2c4-8823/neska.

Auf Ihren Antrag vom 11. September 2020 wird der neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH (nachfolgend neska GmbH), vertreten durch die Geschäftsführer, Herr Stefan Hütten, Herrn Markus Krämer und Herrn Dr. Jan Zeese, gemäß §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 9.2.2 (V) und 9.3.1 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten dient und einer Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) unter der Nummer 30 (akute toxische Stoffe der Kategorie 3 sowie oxidierende Stoffe) genannten Stoffen dient, in der Dr.-Albert-Reimann-Straße, Flurstücknummer 3677 und 3832 in 68526 Ladenburg erteilt.

1.1 Die Gesamtlagerkapazität für die Lagerung von Stoffen gemäß Nr. 9.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beträgt 5.400 t.

Die Gesamtlagerkapazität von Stoffen gemäß Nr. 30 (Spalte 1) der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2 der 4. BImSchV) beträgt 57.942 t. Diese Stoffe oder Gemische sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in die Gefahrenklassen entzündbare Stoffe (Flüssigkeiten und Feststoffe), wassergefährdende Stoffe (WGK 1 bis WGK 3), oxidierende Stoffe, pyrophore Stoffe und akut toxische Stoffe der Kategorie 3 eingestuft.

1.2 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Betriebserlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.3 Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

1.4 Der Genehmigung liegen die in Nummer 2 dieses Bescheides genannten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Anlage ist nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.

1.5 Die Genehmigung erfolgt unter den in Nummer 4 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Die Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, schriftlich mitzuteilen.
- 1.7 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ----- € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen; soweit diese Beteiligte sind, können sie sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Weitere Vertretungsbefugnisse können sich im Einzelfall aus § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung ergeben.

Auslegung der Unterlagen:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt in der Zeit vom **17. Mai 2021** bis einschließlich **31. Mai 2021** während der Dienststunden im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, Zimmer 051, EG sowie beim Rathaus Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technisches Rathaus, zur Einsichtnahme aus. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der Covid-19-Pandemie zu beachten. Der Genehmigungsbescheid kann auch online unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-1-1/> (Landkreis Rhein-Neckar-Kreis) eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG). Auf die vorstehend bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) von den Einwendern schriftlich oder elektronisch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe, angefordert werden.

Karlsruhe, den 14.05.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2